

Beitragsordnung

des Sozialwerkes der brandenburgischen Landesbediensteten e.V.

Die Beitragsordnung gilt für die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen der Vereinsmitglieder. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung, bezieht sich aber auf § 6 Abs. 6b und § 7 Abs.2.

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind nach § 6 Abs. 6b der Satzung verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
Neu aufgenommene Mitglieder zahlen den Jahresbeitrag innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Bestätigung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag:
 - a) Mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 11.02.2025 beträgt der Jahresmitgliedsbeitrag 150,00 EURO.
 - b) Auch die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen, die über dem Regelbeitrag liegen, ist möglich.
- (3) Nach § 4 der Satzung sind Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Der Jahresbeitrag ist zum 31.03. des Jahres fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht.
- (5) Die Zahlung des Beitrags erfolgt für alle Mitglieder per Überweisung oder Dauerauftrag auf folgende Bankverbindung:

Empfänger: Sozialwerk bbg. Landesbedienstete

IBAN: DE39 1605 0000 3505 1516 95

BIC: WELADED1PMB

Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam

Verwendungszweck: Mitgliedsbeitrag, Mitgliedsnummer, Name, Vorname

- (6) Die Beitragszahlung über die ZBB soll durch die Mitglieder eingestellt werden.
- (7) Ist der Jahresbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen, ergeht vier Wochen nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit eine Zahlungserinnerung.

Acht Wochen nach nichterfolgtem Zahlungseingang zum Fälligkeitsdatum ergeht die 1. Mahnung mit einer Mahngebühr von 1,00 EURO zzgl. Porto.

Zwölf Wochen nach nichterfolgtem Zahlungseingang zum Fälligkeitsdatum ergeht die 2. Mahnung mit einer Mahngebühr von 5,00 EURO zzgl. Porto.

Nach weiteren zwei Wochen ohne Zahlungseingang kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes beschließen. Unabhängig vom Ausschlussverfahren ist das Mitglied zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet.
- (8) In Härtefällen können auf schriftlichen Antrag an den Vorstand Beiträge teilweise oder ganz erlassen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

Die Beitragsordnung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 11.02.2025 beschlossen und tritt rückwirkend ab 01.01.2025 in Kraft.